

Vergleich AWG-Novelle 2010
Stand November 2010 zu
Stand September 2010

Stellungnahme des VÖEB
- Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe -

1. Dezember 2010

I EINLEITUNG

Der Gesetzgeber hat, bedingt durch die Umsetzungsverpflichtung der Abfallrahmenrichtlinie einen Begutachtungsentwurf der AWG-Novelle 2010 ausgesandt. Am 22. November 2010 hat der Ministerrat eine Regierungsvorlage der AWG-Novelle 2010 erstellt, die vom ursprünglichen Begutachtungsentwurf in folgenden Bereichen leicht divergiert.

In sämtlichen Bestimmungen, die mit der Berufserlaubnis für Abfallsammler und Behandler (§ 24a und § 25a AWG Novelle 2010) zu tun haben, wurden die Worte „Genehmigung“ und „Genehmigungspflicht“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die in der Praxis auf Abfallwirtschaftsunternehmen keine Auswirkungen hat.

II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 6 Abs. 4:

Am 30.09.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof unter der Geschäftszahl 2007/07/0053 zur Frage, wie die in § 10 Altlastensanierungsgesetz, aber auch in § 6 AWG festgelegte 6-wöchige Zuständigkeitsfrist des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu sehen ist, ausgesprochen, dass es sich bei dieser Zuständigkeit um ein Zuständigkeitsfenster handelt, welches tatsächlich lediglich 6 Wochen ab Gültigkeit des Bescheides offensteht. Im für die Entscheidung relevanten Verfahren hat das Ministerium die Entscheidung über die Aufhebung/Abänderung des ursprünglichen Feststellungsbescheides erst 3 Monate nach Ablauf der 6-wöchigen Frist zugestellt. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass der Bescheid innerhalb dieser 6-wöchigen Frist zugestellt werden muss, um auch Rechtsgültigkeit zu erlangen. Andernfalls ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unzuständige Behörde und kann daher keinen abändernden oder aufhebenden Bescheid erlassen.

Ursprünglich wurde das Wort „Erlassung“ im Zusammenhang mit der Übermittlung des Feststellungsbescheides an das Ministerium durch das Wort „Einlangen“ ersetzt.

Mit der genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist diese Änderung im Gesetzestext des AWG nicht möglich und der Gesetzgeber hat daher nunmehr festgelegt, dass der Bescheid gleichzeitig mit der Zustellung an

die Partei an den Minister zu übermitteln ist und das Wort unverzüglich wurde aus dem Gesetzestext gestrichen.

Es wäre begrüßenswert, wenn der Gesetzgeber alle Worte, die zu Interpretationsschwierigkeiten führen, aus dem Gesetzestext eliminieren würde. Neben dem Wort „unverzüglich“ auch die Worte „erforderlichenfalls“, „möglicherweise“, etc.

Zu § 22 Abs. 4:

Im ursprünglichen Novellentext wurde das Umweltbundesamt als Dienstleister für die Führung des elektronischen Registers gemäß § 22 gestrichen. Mit der Regierungsvorlage wurde diese Streichung nun wieder aufgehoben und stattdessen der Satz „bei Bedarf können auch andere Dienstleister herangezogen werden.“ eingefügt. Dies bedeutet, dass der Umweltminister neben dem Umweltbundesamt auch andere, externe unter Umständen nicht den strengen Verschwiegenheitspflichten unterliegende EDV-Dienstleister mit der Führung des elektronischen Registers betrauen kann. Ist es schon äußerst problematisch, dass eine GmbH, die zwar im 100%-Eigentum des Bundes steht, für den Betrieb des elektronischen Registers zuständig ist, ist die nunmehr geschaffene Möglichkeit, auch externe Dienstleister, die mit dem Bund in keinerlei Verbindung, außer einer zivilrechtlichen Vertragsverbindung, stehen, aus datenschutzrechtlichen Gründen jedenfalls abzulehnen.

Zu § 24a:

Wie bereits unter 1. erwähnt, wurde das Wort Genehmigungspflicht auch hier durch das Wort Erlaubnis ersetzt. Ebenfalls wurde dies in § 25a geändert. In § 25a Abs. 2 Z 3 wurde darüber hinaus folgender Halbsatz eingeführt: „erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt“.

Hier wurde die Erteilung der Erlaubnis zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zum bestehenden Berufsrecht von Abfallwirtschaftsunternehmen nochmals verschärft. Nunmehr ist es nicht nur für die Sammlung notwendig, ein geeignetes, genehmigtes Zwischenlager zu betreiben, sondern die Behörde kann sogar verlangen, dass der Abfallbehandler über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt. Diese Bestimmung bedeutet nun, dass die Behörde festlegen kann, ob es erforderlich ist, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt. Das heißt, dass es in Zukunft 9 verschiedene Meinungen zur Frage der Erforderlichkeit in Österreich geben wird, weil der jeweilige Landeshauptmann für die Beantwortung

der Frage, ob dies erforderlich ist oder nicht, zuständig ist. Diese Bestimmung wird ganz sicher zu Ungleichbehandlungen führen, weil etwa die Behörde im Bundesland A das Verfügen über eine Behandlungsanlage als nicht erforderlich empfindet, der Landeshauptmann des Bundeslandes B hingegen schon. Abfallbehandler, die nun im Bundesland A ihren Sitz haben, haben damit einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber Abfallbehandlern im Bundesland B, weil die Sammler- und Behandlererlaubnis selbstverständlich für das gesamte Bundesgebiet gilt. Die Verfassungskonformität einer solchen Regelung ist fraglich.

Zu § 26 abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person:

§ 26 Abs. 6 ist zwar keine Neuformulierung zu der ursprünglichen Fassung der Novelle, es haben sich jedoch die Fristen für die Namhaftmachung geändert. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit § 26 Abs. 6 quasi ein abfallrechtlicher Geschäftsführer „light“ für nicht gefährliche Abfälle namhaft zu machen ist. In Verbindung mit § 78 Abs. 16 ist diese verantwortliche Person der Behörde bis spätestens 31. Jänner 2012 zu nennen, wenn die Sammlung/Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle nicht ohnedies jetzt schon von einer natürlichen Person ausgeübt wird, die gemäß § 24a in Verbindung mit § 25a eine Erlaubnis einzuholen hat oder diese aufgrund der Übergangsbestimmungen innehat.

Bei dieser verantwortlichen Person handelt es sich um keinen automatisch verantwortlich Beauftragten im Sinne des § 9 VStG, wie dies der § 26 abfallrechtliche Geschäftsführer für gefährliche Abfälle ist. Dies bedeutet, dass die verantwortliche Person für nicht gefährliche Abfälle, sollte sie auch als verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 VStG gelten sollen, als solcher extra bestellt werden muss.

Zu § 69 Abs. 2 Z 1:

Hier wurde zusätzlich zu den bereits bestehenden Änderungen der 30-Tages-Frist für die Bescheiderlassung zur Verbringung die 30-Tages-Frist geändert, wenn es sich um eine Verbringung zu einer Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung handelt. In diesem Fall gilt eine 7-Tages-Frist anstatt der 30-Tages-Frist.

Zu § 82 Abs. 6:

Den § 82 wurde der neue Absatz 6 beigefügt, nachdem die Bundespolizei dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft jährlich über die kontrollierten Abfalltransporte im Bundesgebiet zu berichten hat.